



Bayerischer Städtetag Postfach 100254 80076 München

Per Mail

fffbayern@gmx.net

Freunde für Bayern
Herrn
Josef Butzmann

Referent

Telefon

Telefax

E-Mail

Az.

Nr.

Datum

Markus Seemüller

089 290087-29

089 290087-70

markus.seemueller@bay-staedtetag.de

A 924/01-002-002-005-02

279/10 Se/Do

27. November 2017

Straßenausbaubeitragssatzung

Sehr geehrter Herr Butzmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. November 2017.

Zunächst möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Ihre Ausführungen hinsichtlich der Abschaffung der Schlüsselzuweisungen für Personen mit Nebenwohnsitz nicht korrekt sind. Personen mit Nebenwohnsitz werden bis heute und – bedingt durch eine umfangreiche Übergangsregelung – noch bis einschließlich der Schlüsselzuweisung 2024 bei der Bemessung berücksichtigt. Im Übrigen war die Frage der Schlüsselzuweisungen für Nebenwohnsitze immer unabhängig von der Einführung einer Zweitwohnungssteuer.

Oberstes Ziel des Bayerischen Städtetags ist nicht wie von Ihnen ohne weitere Begründung vorgetragen das Gewalt- und Protektionsmonopol, sondern die Stärkung und Sicherung der gemeindlichen Selbstverwaltung im übergeordneten Interesse des Gemeinwohles, wie Sie auch § 2 Abs. 1 der Satzung des Bayerischen Städtetags entnehmen können, die Sie auf unserer Homepage unter www.bay-staedtetag.de finden.

Straßenausbaubeiträge stellen für die Mehrzahl der Mitglieder des Bayerischen Städtetags ein unverzichtbares Finanzierungsmittel dar. Zu den Hintergründen des Beitragswesens hat sich mehrfach, zuletzt in seiner Entscheidung vom 25.06.2014 (Az. 1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10) das Bundesverfassungsgericht geäußert:

Durch Beiträge sollen die Interessenten an den Kosten einer öffentlichen Einrichtung beteiligt werden, von der sie potentiell einen Nutzen haben. Der Gedanke der Gegenleistung, also des Ausgleichs von Vorteilen und Lasten, ist der den Beitrag im abgabenrechtlichen Sinn legitimierende Gesichtspunkt.

Dies entspricht dem jahrzehntelangen Grundsatz, dass derjenige, der mit einer kommunalen Einrichtung einen Sondervorteil erhält, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen soll. Dieser Grundsatz ist auch der in Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz normierten Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu entnehmen.

Die Straßenausbaubeiträge sind für die Erhaltung und Entwicklung eines sicheren und intakten Straßennetzes von herausragender Bedeutung. Kommunen müssen auf ihrem Wegenetz die Verkehrssicherheit der Menschen gewährleisten, denn Autofahrer, Radfahrer und Fußgänger brauchen sichere Wege und gute Straßenbeleuchtung, auch für ihr Sicherheitsgefühl. Das kommunale Straßennetz muss so finanziert werden, dass ein sicherer Verkehrsfluss gewährleistet ist. Ein beträchtlicher Teil des kommunalen Straßennetzes ist älter als dreißig Jahre und die angespannte Haushaltslage in vielen Städten und Gemeinden lässt keine Möglichkeit für eine kommunale Vollfinanzierung über die Steuereinkünfte. Alternative nachhaltige Finanzierungsformen sind für Kommunen nicht in Sicht. Das Straßenausbaubeitragsrecht zieht bewusst diejenigen heran, die als Anlieger einer Straße einen Vorteil haben. Nicht zuletzt die Qualität der Verkehrsanschließung bestimmt den Wert des Eigentums und erlaubt dessen wirtschaftliche Nutzung etwa durch Vermietung. Ein Grundstück, das nicht an ein intaktes Straßennetz angebunden ist, hätte keinen oder einen geringeren Wert für die Eigentümer. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Größe eines Grundstücks, nach der Zahl der Vollgeschosse oder der Geschossfläche eines Hauses.

Das Straßenausbaubeitragsrecht ist geprägt von dem Bestreben, umfassende Einzelfallgerechtigkeit zu erreichen. Dieser Grundsatz wird in Art. 5 Abs. 3 KAG verbindlich vorgegeben. Demnach hat sich eine Gemeinde an einer Einrichtung angemessen zu beteiligen, die neben dem Beitragspflichtigen auch der Allgemeinheit zugutekommt. Abhängig davon, in welchem Umfang eine Straße von Anliegern oder dem Durchgangsverkehr genutzt wird, werden verschiedene Straßentypen gebildet. Je höher der Anteil des Durchgangsverkehrs einer Straße ausfällt und je höher damit der nicht durch Anlieger verursachte Verschleiß der Straße ist, desto höher ist auch der Anteil, mit dem sich die Gemeinde am Straßenausbau beteiligt. Auch im Fall der oft genannten Doppelbelastung bei Eckgrundstücken kann eine Gemeinde eine Ermäßigung um beispielsweise zwei Fünftel pro ausgebauter Straße vorsehen, so dass die gesamte Belastung eines Eigentümers eines Eckgrundstücks kaum höher ausfällt.

Gerade unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit verbleibt die Erhebung eines Straßenausbaubeitrags, mit dem eine Vermögenssubstanz, nämlich der Grundbesitz, erfasst wird, als einzige sachgerechte Möglichkeit. Denn eben dieser Grundbesitz erfährt durch einen Straßenausbau oder eine Erneuerung der Straße eine Wertsteigerung die, ohne Straßenausbaubeiträge, völlig ohne Gegenleistung von der Allgemeinheit finanziert würde, wenngleich der überwiegende Vorteil dem Eigentümer selbst – sei es beispielsweise durch höhere erzielbare Mieten oder einen höheren Wiederverkaufswert - zugutekommt.

Soweit künftig im Bayerischen Landtag eine neuerliche Änderung des Kommunalabgabengesetzes diskutiert werden sollte, die die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zum Ziel hat, werden wir uns an der Diskussion beteiligen und uns weiter für eine nachhaltige und verlässliche Finanzierung des Ausbaus der Gemeindestraßen aussprechen. Sollte eine solche Finanzierung außerhalb des derzeitigen Straßenausbaubeitragsrechts aufgezeigt werden, werden wir dies gerne prüfen. Der Bayerische Städtetag ist offen für Änderungen, die dazu beitragen, die Akzeptanz zu steigern, die Rechtssicherheit zu stärken und soziale Härten zu vermeiden. Hierfür müsste allerdings der Freistaat die Finanzierung der Kosten sicherstellen. Dies muss gewährleisten, dass Städte und Gemeinden in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Buckenhofer
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied